

Von Gottes Gnaden/ Wir Christian Ludewig, Hertzog zu Mecklenburg ... Als Kayserlicher Commissarius. Fügen allen und jeden Fürstl. Mecklenburgischen Haupt-Leuten, Beambten, Pacht-Männern derer Domainen ... hiemit zu wissen ... wie frevelhafft ... ein Theil derer Mecklenburgischen Unterthanen ... Waffen zu ergreifen, Thätlichkeiten zu verüben, und Blut-Schulden aufs Vater-Land zu laden, nicht einmahl mehr verabscheuet ... : Gegeben [] Anno 1733.

[S.l.], [1733]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833497707>

Druck Freier  Zugang



Von Gottes Gnaden
Herr Christian Ludwig
Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu
Menden, Schwerin und Rakeburg, auch
Gräf zu Schwerin / der Lande Rostock
und Stargard Herr.

Als Kayserlicher COMMISSARIUS.



ügen allen und jeden Fürstl. Mecklenbur-
 gischen Haupt-Leuten, Beambten, Vacht-
 Männern derer Domainen, Forst-Zoll- und
 übrigen Bedienten, wie die Rahmen ha-
 ben mögen, auch Bürger-Meistern, Rät-
 then, Richtern, Bürgern und Einwoh-
 nern in denen Städten, imgleichen gesamb-
 ten Schulken, Müllern, Bauern und Einliegern in denen
 Dörffern, und insgemein sämtlichen Landes-Untertbanen
 und Eingefessenen, auch sonst jedermänniglich hiemit zu wissen;

Ob wohl leider zur Genüge bekant, wie frevelhafft und
 vor der ganken Ehrbaren Welt, bis auf die späteste Nachkom-
 men unverantwortlicher Weise, ein Theil derer Mecklenbur-
 gischen Untertbanen durch Verbezug und auf Antrieb man-
 cherley flüchtigen-zusammen-gelauffenen Gesindels, und ohnehin
 schon

MK - 4060 (30.)¹⁶/₂

schon vor Criminel berücktigter Personen, also verblendet worden; Daß sie wegen des am 7ten fürwährenden Monaths von Schwerin aus ergangenen wider rechtlichen Aufboths in allerley unerlaubte Entschliessungen und tumulturliche Zusammenkünfte sich eingelassen, ja so gar endlich auch, gegen die von **Ihro Kaiserlichen Majestät Allerhöchst** angeordnete **COMMISSION** und auf **Ihro Höchsten** Befehl, im Lande befindliche Crayß-Trouppen, ganz unerhörter Weise Waffen zu ergreifen, Thätlichkeiten zu verüben, und Blut-Schulden aufs Vater-Land zu laden, nicht einmahl mehr verabscheuet.

Solchemnach, und da bereits einige dieser Freveler er-tappet, und zu **Unser** / als **Kaiserlichen COMMISSARII** Gewalt geliefert sind, nunmehr ein weiteres wohl nicht übrig seyn mögte, als daß man die, vermöge **Unser**s Parents sub dato Rostock den 12. Septembr. 1733. angedrohte Todes-Straffen, an jeglichen solcher Malificanten von Stund an, ohne allen Unterscheid vollenstrecken, und dem strengsten Rechte gegen jeden Empöhrer, so wie man sein habhaft wird, ohngehindert seinen Lauff lasse.

Dennoch aber und dieweil, **Wir** den Anfang der **Uns** aufgetragenen **COMMISSION** so wenig, als deren Fortsetzung mit Vergießung so vieler Menschen-Bluts bezeichnen, und aus **Christ-Fürstl. Hulden**, so viel nur immer möglich, und die Umstände der Sache es erleiden, des zerrütteten, und in sein Verderben dasmahl sich so heilig stürkenden **Hauffens** gerne verschonen mögten;

Wir in Gnaden erwogen; Wie die Einfalt bey manchen so sich der Empöhrung theilhaftig gemacht, so groß, daß sie, ohnerachtet der angewandten vielen Mühe, ihnen einen rechten Begriff von gegenwärtiger **Höchsten Kaiserlichen COMMISSION** zu geben, dennoch, gar
irrig

irrig und unhinlängliche Vorstellungen sich davon gemacht, auch manche Empöhrer von denen Redelsführern zum Auflauff gezwungen worden.

Diesemnach gegenwärtiges GENERAL-PARDONS-PATENT oder allgemeinen Verzeihungs-Brief **AUTORITATE CÆSAREA**, allen und jeden die sich bisher durch obgemeldten Auflauff vergangen hätten, nunmehr aber davon abstünden, (die Redels- oder Anführer jedoch, schlechterdings ausgenommen) Fürst. An- digst ertheilen wollen.

Ihun dasselbe auch hiemit und in Krafft dieses, sol- chergestalt und also: **D**aß, ob zwar vor die Redels- und Anführer, oder sich so nennen wollende OFFICIERS und COMMANDEURS kein PARDON zu hoffen, dennoch allen übrigen welche sich in den Tumult begeben, weñ selbige auch schon die Waffen ergriffen, und würcklich Thätlichkeiten verübet hätten; Falls sie nur von Stund an das Gewehr niederlegen, aus einander, und zu ihren Handthierungen wieder gehen; alle angedrohetete Straffen erlassen seyn, und ihr Verbrechen ihnen zu keinerley Nachtheil gereichen solle. **W**ogegen sie jedennoch auch fleißig ermah- net und erinnert werden; **D**aß sie, aus schuldigster Liebe gegen **GOTT**, **K**aiserliche **M**ajestät und ihr **V**ater-**L**and/ ja eigenen **B**esten und **B**ewissens halber, derer Redels- und Anführer, welche sie so unglücklicher Weise ins Verderben gestürzet, habhaft zu werden, und sie **U**ns auszuliefern, alles Fleisses sich angelegen seyn lassen.

Im Fall aber einige gefunden werden sollten, welche sich des gegenwärtigen Verzeihungs-Briefes solchergestalt unwürdig machen, daß sie denen obbeschriebenen Conditio- nen oder Bedingungen nicht nachkommen wollten, denen geben **W**ir hiemit zuerkennen, daß das vorangeregte **P**ATENT
vom

vom 12. Sept. im geringsten nicht aufgehoben/ oder gemildert/
sondern vielmehr in Krafft Kayserlicher AUTORITÄT
dahin extendiret und geschärffet seyn soll:

Das welcher, oder welche, dieses Gnaden-Briefes
obngeachtet, an der, leider, entstandenen Empöhrung, von Zeit
der Publication dieses PATENTS Theil zu nehmen ertappet wür-
den, ohne weitere Gnade noch Verschonen, und ohne ferneren
PROCESS, mit dem Strange, oder sonst dem Befinden nach/
noch härterer Straffe, vom Leben zum Tode gebracht werden
sollen.

Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden zu
hüten.

Urkundlich dessen, haben Wir gegenwärtiges PA-
TENT, nach dem wahren Original Unser eigenhändigen Unter-
schrift, abdrucken, öffentlich zu affigiren, und zu jeders-
mans Wissenschaft auszutheilen, befohlen. Gegeben *Warth*
Jan 26. Septbr. Anno 1733.

Christian Sudewig/
Herzog zu Mecklenburg.



vom 12. Sept. im geringsten nicht aufgehoben/ oder gemildert/
sondern vielmehr in Krafft **Kayserslicher** **AUTORITÄT**
dahin extendiret und geschärffet seyn soll:

Das welcher, oder welche, dieses Gnaden-Briefes
obngeachtet, an der, leider, entstandenen Empörung, von Zeit
der Publication dieses PATENTS Theil zu nehme ertappet wür-
den, ohne weitere Gnade noch Verschonen, und ohne ferneren
PROCESS, mit dem Strange, oder sonst dem Befinden nach/
noch härterer Straffe, vom Leben zum Tode gebracht werden
sollen.

Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden zu
hüten.

Urkundlich dessen, haben Wir gegenwärtiges PA-
TENT, nach dem wahren Original Unser eigenhändigen Unter-
schrift, abdrucken, öffentlich zu affigiren, und zu jeder-
mans Wissenschaft auszutheilen, befohlen. Gegeben *Warth*
Jan 26. Septbr. Anno 1733.

Christian Sudewig /
Herzog zu Mecklenburg.

